

Entgeltordnung für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Meppen

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können von Eltern Teilnahmebeiträge für die Betreuung und Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden. Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) des Landes Niedersachsen geregelt.

So haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 NKiTaG erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in der Randzeit. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die darüber hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden.

Diese Entgeltordnung regelt die privatrechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Meppen.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten

- 1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und Hort) wird ein nach Einkünften und Familiengröße gestaffeltes Entgelt erhoben. Die Entgelthöhe ist der beiliegenden Tabelle (Anlage zur Entgeltordnung) zu entnehmen.
- 2) Die Entgelthöhe orientiert sich am Einkommen des/der Sorgeberechtigten sowie am Betreuungsumfang (4 Stunden, 5 Stunden, 6 Stunden, 8 Stunden, Randzeiten je halbe Stunde).
- 3) Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in einer Meppener Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 Prozent. Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrags befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Randzeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.
- 4) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen

§ 3 Einkommen

- 1) Folgendes Einkommen wird bei der Berechnung der Kita-Beiträge berücksichtigt:

- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind mit seinen Eltern zusammenlebt. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind,
 - das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt,
 - das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil und einem anderen Lebenspartner als den Vater/die Mutter des Kindes zusammenlebt.
- 2) Der Entgeltspflichtige muss innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Betreuungsentgelts“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen.
 - 3) Zu Gunsten der Entgeltzahler und aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist es bei der Berechnung der Kita-Beiträge zulässig, auf den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres zurückzugreifen. Die Höhe der Kita-Beiträge richtet sich hierbei nach der Summe der positiven Einkünfte (kein Verlustausgleich). Dabei werden folgende Angaben benötigt:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - sonstige Einkünfte.
 - 4) Sollte kein Einkommensteuerbescheid vorliegen oder sich die Einkommens- und Familienverhältnisse im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert haben (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorangegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes und damit Arbeitsunterbrechung, etc.), werden die aktuellen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.
 - 5) Sollte sich die Höhe des Arbeitseinkommens wesentlich ändern (ab 10 % Differenz) kann das Entgelt auf Antrag der Entgeltzahler im laufenden Kita-Jahr angepasst werden.
 - 6) Werden Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert oder verzögert, wird der Höchstbeitrag für den entsprechenden Betreuungsumfang festgesetzt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- 1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 01. des Monats, zu dem das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet worden ist.
- 2) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- 3) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.

- 4) Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Entgeltspflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.
- 5) Das Entgelt ist auch für Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Schließung während der Ferien, Weihnachten) zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind der Kindertagesstätte aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, fernbleibt.
- 6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z. B. krankheitsbedingte Betreuungsreduzierung) berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

§ 5 Sozialermäßigung

Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Meppen, den 19.02.2024



Helmut Knurbein

(Bürgermeister)

Anlage zur Entgeltordnung für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Meppen

Einkommengrenze	Beitragsstufe	Kernzeiten				Randzeiten je halbe Stunde	
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	Ganztags (8 Std.)	U3 (unter und über 8 Std./Tag)	Ü3 (über 8 Std./Tag)
25.000,00 €	Stufe I	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	20,00 €
37.500,00 €	Stufe II	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €	
50.000,00 €	Stufe III	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €	
62.500,00 €	Stufe IV	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	
75.000,00 €	Stufe V	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €	
über 75.000,00 €	Stufe VI	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €	